



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

09.08 2011

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 31
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Seite 1 von 6

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
33-46.09.01-71/10

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 31
Leopoldstr. 13-15
32756 Detmold

Herr OAR Lubitz
Telefon 0211 871-2522
Telefax 0211 871-
juergen.lubitz@mik.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 31
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Dezernat 31
Domplatz 1
48143 Münster

Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2011 das Gesetz zur Änderung des § 76 GO NRW beschlossen. Das Gesetz wurde am 3. Juni 2011 verkündet und ist am nächsten Tag in Kraft getreten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung ist Folgendes zu beachten:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



1. Inhalt, Reichweite und Anwendbarkeit

In der kommunalen Praxis hat sich der Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung für das Erreichen des Haushaltsausgleichs in zahlreichen Fällen als nicht erreichbar erwiesen.

Nach der Änderung des § 76 Absatz 2 GO NRW ist die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten nunmehr zulässig, wenn spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 GO NRW wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden.

Anders als das Recht der vorläufigen Haushaltsführung, das von seinem Grundgedanken her allein der Wahrung der Budgethoheit der kommunalen Vertretung in der Übergangszeit vom Beginn eines Haushaltsjahres bis zur Beschlussfassung über den Haushalt dient, schließen das Haushaltssicherungskonzept wie auch das Sanierungskonzept es nicht aus, wirtschaftliche Überlegungen in die Haushaltsplanung einfließen zu lassen. So kann beispielsweise ein Haushaltssicherungskonzept Projekte, Personalentwicklungs- oder Investitionsmaßnahmen enthalten, die rechtlich nicht geboten sind (sog. „freiwillige Leistungen“) und gleichwohl die finanzwirtschaftliche Situation zu verbessern helfen; derartige Maßnahmen stehen für sich genommen einer Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nicht entgegen. Unter den gleichen Voraussetzungen gilt dieses auch für präventive Maßnahmen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sowie für wirtschaftliche Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes.

Die neue Rechtslage ist künftig bei allen Entscheidungen über die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten zugrunde zu legen, über die bislang noch nicht abschließend entschieden worden ist bzw. die noch nicht vorgelegt worden sind.

2. Zuständigkeit

Grundsätzlich entscheidet auch weiterhin die örtlich zuständige Aufsichtsbehörde über ein Haushaltssicherungskonzept. Soweit eine kreisangehörige Kommune von der Regelung des § 76 Absatz 2 Satz 4 GO



NRW (Abweichung vom 10-jährigen Konsolidierungszeitraum) Gebrauch machen will, ist die Bezirksregierung für die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts zuständig. Die Kommune legt in diesem Fall ihre Haushaltsunterlagen dem Landrat vor, der sie zusammen mit seinem Votum an die Bezirksregierung zur Entscheidung weiterleitet.

3. Plandaten

Im Finanzplanungszeitraum sind - wie bisher auch - die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten (siehe Hinweis im jeweils aktuellen Orientierungsdatenerlass) anzuwenden. Für die Zeit nach dem Orientierungsdatenzeitraum ermittelt jede Kommune individuell die Plandaten für die folgenden Einzahlungen/Erträge bzw. Auszahlungen/Aufwände:

- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer (brutto)
- Grundsteuer A und B
- Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen
- Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände
- Landschaftsverbands- und Kreisumlage
- Sozialtransferaufwendungen (soweit eine Berechnung der individuellen Wachstumsraten möglich ist)

Die Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten erfolgt in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels. Grundlage sind die tatsächlichen Einzahlungen/Erträge bzw. Auszahlungen/Aufwände der jeweiligen Kommune über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre. Die Einzelheiten des Rechenweges einschließlich einer Beispielrechnung sind als Anlage beigefügt.

Die Plandaten für die folgenden Auszahlungs- bzw. Aufwandsarten sind entsprechend den Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungsdatenzeitraums fortzuschreiben:

- Personalaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen



- Sozialtransferaufwendungen (soweit keine Berechnung der individuellen Wachstumsraten möglich ist)

Dieser Wert ist in den Folgejahren der Haushaltsplanung als Wachstumsrate zu Grunde zu legen. Falls für die Berechnung einer Wachstumsrate für die Sozialtransferaufwendungen keine ausreichenden vergangenheitsbezogenen Daten vorliegen, sind die Wachstumsraten entsprechend fortzuschreiben.

– Abweichungen von den o.g. Wachstumsraten sind mit Rücksicht auf örtliche Besonderheiten (analog zum entsprechenden Hinweis im jeweils aktuellen Orientierungsdatenerlass) möglich, soweit diese von der Kommune nachvollziehbar dargelegt werden.

Die Wachstumsraten sind jährlich auf der Grundlage der aktuellen Daten anzupassen bzw. fortzuschreiben.

– **4. Genehmigungsfähigkeit**

Zu den materiellen Genehmigungsvoraussetzungen gebe ich folgende Hinweise:

- Es bleibt bei der Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Die Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW räumt den Kommunen, die ihren Haushalt schneller als in 10 Jahren ausgleichen können, nicht das Recht ein, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen über 10 Jahre zu strecken. Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden.
- Haushaltssicherungskonzepte sind im Fall einer Überschuldung nur genehmigungsfähig, wenn sie sowohl den Haushaltsausgleich als auch den Abbau der Überschuldung darstellen. Dies gilt sowohl für eine von Anfang an bestehende als auch für eine im Lauf des Konsolidierungszeitraums eintretende Überschuldung. Der Fall des § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW ist nur gegeben, wenn das Haushaltssicherungskonzept innerhalb der 10-Jahres-Frist sowohl den jahresbezogenen Haushaltsausgleich als auch den vollständigen Abbau der Überschuldung darstellt.



- Ein genehmigter Konsolidierungszeitraum bleibt für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich (kein Herausschieben des Endzeitpunktes). Bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen ist eine Verlängerung des Zeitraums zulässig.
- Genehmigungen für Haushaltssicherungskonzepte mit einer Laufzeit über 10 Jahre können von den Bezirksregierungen in der Regel nur erteilt werden, wenn der jahresbezogene Haushaltsausgleich innerhalb von 10 Jahren dargestellt wird. Die Zeit nach Ablauf der 10-Jahres-Frist steht nur für den darzustellenden Abbau der aufgelaufenen Überschuldung zur Verfügung.

5. Leitfaden

Der Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 6. März 2009 bleibt vor dem Hintergrund des bereits weit fortgeschrittenen Haushaltsjahres zunächst unverändert in Kraft. Insoweit sollten derzeit finanzaufsichtliche Maßnahmen auf der Grundlage des § 82 GO weiterhin unterbleiben.

Der Leitfaden wird überarbeitet werden, sobald ausreichende Erfahrungen mit den Wirkungen des neuen § 76 Abs. 2 GO NRW in der Praxis vorliegen und sich die Ausgestaltung des in diesem Jahr anstehenden „Stärkungspaktes Stadtfinanzen“ konkretisiert hat.

Ich bitte Sie, die Landräte und die Kommunen Ihres Bezirks entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Johannes Winkel)



Anlage:

Seite 6 von 6

Die Berechnung des Mittelwerts der Wachstumsraten soll in folgenden Schritten erfolgen:

1. Bildung eines Mittelwertes jeweils aus den fünf höchsten (M1) und den fünf niedrigsten Werten (M2) aus dem 10-Jahres-Zeitraum.
2. Errechnung des geometrischen Mittelwertes für die Wachstumsraten ($\sqrt[5]{M1/M2} - 1$)

Beispielrechnung:

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
100	110	90	90	105	130	125	110	130	140

Mittelwert

$$M1=(110+125+130+130+140)/5=127$$

$$M2=(90+90+100+105+110)/5=99$$

$$\sqrt[5]{127/99} - 1 = 0,028$$

Wachstumsrate=2,8 %